ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Office national d'immigration (ONI)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 236 (betr. die „regularisierten" Arbeitnehmer), 2053, 2068, 2092, 2093, 3017, 3033, 3089, 3090, 3107, 4011, 4042, 4066, 6504, 6551, 6574, 6611, 6701)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(69/28/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25, 29 und 33,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Frankreich eingereichten Anträge vom 16. März 1961 sowie vom 27. Juni, 24. Juli und 29. Oktober 1962, 29. Januar, 27. Februar, 28. Juni und 28. Oktober 1963, 24. Februar, 26. Juni und 28. Oktober 1964, 4. März, 20. August und 17. Dezember 1965, 23. Mai 1966 und 17. Februar 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds von insgesamt 715 292,62 ffrs zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Office national d'immigration (ONI)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 eingetragen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. August 1965 einschließlich durchgeführt wurden; mithin wurden sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 und 33 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß einige Arbeitskräfte, die von dem Antrag vom 16. März 1961 („rückwirkender" Antrag) sowie in den nach diesem Zeitpunkt eingereichten Anträgen betroffen werden, in den 12 Monaten nach ihrer Abreise von ihrem alten Aufenthaltsort nicht während mindestens 6 Monaten eine neue produktive Beschäftigung gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 9 ausgeübt hatten; für diese Fälle kann somit kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.

Die Zahlen dieser Fälle, deren Anteil nach den Ergebnissen der gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entsprechen in dem Antrag vom 16. März 1961 einem Betrag von 10 231,30 ffrs und in den übrigen Anträgen einem Betrag von 3 032,15 ffrs, die nicht berücksichtigt werden können.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office national d'immigration (ONI)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 13 263,45 ffrs (10 231,30 ffrs + 3 032,15 ffrs) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 715 292,62 ffrs — 13 263,45 ffrs = 702 029,17 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 22. November 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office national d'immigration (ONI)" für in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. August 1965 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 702 029,17 ffrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 702 029,17 ffrs (rund 142 196 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero dell'Interno", „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und „Opera nazionale per gli invalidi di guerra (ONIG)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 2045, 2073, 3004, 3047, 3088, 3098, 3110, 4012, 4025, 4057, 4082, 6505, 6536, 6554, 6601, 6610, 6647, 6659, 6662, 6704, 6705, 6706, 6721, 6722, 6752, 6770, 6772, 67110)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(69/29/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 9. Juni und 20. August 1962, 12. Februar, 5. März, 29. Mai, 5. August und 23. September 1963, 29. Februar, 20. Mai, 15. September und 10. Dezember 1964, 16. März, 23. Juni und 30. September 1965, 19. Januar, 20. Mai und 1. Dezember 1966 sowie vom 10. März, 31. Mai, 8. Juni, 12. September, 30. November, 5. und 16. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 1 265 346 910 Lire zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahmen des Europäischen Sozialfonds vom 22. November 1968 und

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.